

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/11 vom 30. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2008_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/11 du 30 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2008/11 del 30 luglio 2008

Regeste

Art. 5 Abs. 2 und 9 AHVG; Art. 7 lit. h AHVV; beitragsrechtliche Qualifikation von Honorarzahungen an einziges Verwaltungsratsmitglied; formell rechtskräftige festgesetzte Beiträge dürfen zum Gegenstand einer neuen, anderslautenden Verwaltungsverfügung gemacht werden, wenn ein Rückkommenstitel vorliegt; Rückweisung zur Prüfung der Fragen, ob die strittigen Honorarzahungen Gegenstand einer früheren formell rechtskräftigen Verwaltungsverfügung bildeten und ob bejahendenfalls ein Rückkommenstitel gegeben ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juli 2008, AHV 2008/11).

Erwägungen

E. 1

Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mitteilte, dass er in diesem Verfahren auch die Interessen von E.____ vertrete (act. G 8), verzichtete das Versicherungsgericht auf dessen förmliche Beiladung (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 3. August 2000 i.S. X., H 62/1999, E. 3).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin verfügte gegenüber E.____ für dessen Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit der Jahre 2002 bis 2004 am 29. Januar 2007 unter Berücksichtigung von Verlustverrechnungen den jährlichen Mindestbeitrag (act. G 5.2/10). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in formelle Rechtskraft. Formell rechtskräftig festgesetzte Beiträge dürfen zum Gegenstand einer neuen, anderslautenden Verwaltungsverfügung gemacht werden, wenn ein Rückkommenstitel vorliegt, wie das Bundesgericht in BGE 121 V 1 ff. entschieden hat. Für den Wechsel des Beitragsstatuts von selbstständiger zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit bedarf es also der Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Februar 2003, AHV 2002/77, 78, E. 2 mit Hinweis auf BGE 122 V 173 E. 4a). 2.2 Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung war, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Im Rahmen der prozessualen Revision sind Verwaltung und Verwaltungsjustiz verpflichtet, auf einen formell rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, deren Beibringung vorher nicht möglich war und die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen

Beurteilung zu führen (Art. 53 Abs. 1 ATSG; BGE 112 V 173 E. 4a mit Hinweisen). 2.3 Im vorliegend zu beurteilenden Fall hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid die umstrittenen Honorare in den Jahren 2002 und 2003, die E.____ der E.____ AG in Rechnung gestellt hatte (vgl. act. G 5.1/2 und 3) als Lohn qualifiziert, ohne zu prüfen, ob E.____ diese Honorare in seiner Einzelfirma als Einnahmen in den entsprechenden Erfolgsrechnungen der Jahre 2002 und 2003 verbucht, dementsprechend versteuert und gegenüber der AHV bereits abgerechnet hat. Ist dies der Fall, so ist vor einer allfälligen Nachbelastung gegenüber der Beschwerdeführerin zuerst zu prüfen, ob für eine nachträgliche neue Qualifikation dieser Honorare als Lohn überhaupt ein Rückkommenstitel gegeben ist. Zu diesem Zweck wäre auch die Buchhaltung der Einzelfirma beizuziehen, um zu klären, was für Tätigkeiten mit diesen Honorarrechnungen abgegolten wurden. Die Beschwerdegegnerin hat zu Unrecht die Prüfung all dieser Fragen unterlassen, obwohl die Beschwerdeführerin bereits im Einspracheverfahren geltend gemacht hatte, die fraglichen Honorare seien als selbstständiges Erwerbseinkommen von E.____ gegenüber der AHV abgerechnet worden. Die Sache ist daher in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme entsprechender Abklärungen und allfälliger Neuverfügung zurückzuweisen.

E. 3

3.1 In teilweiser Gutheissung wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 26. Februar 2008 aufgehoben und die Sache zur Prüfung der Fragen, ob die vorliegend strittigen Honorarzahungen vom 31. Dezember 2002 (act. G 5.1/3) und vom 10. Mai 2003 (act. G 5.1/2) Gegenstand der Verfügung vom 29. Januar 2007 bildeten und ob bejahendenfalls gestützt auf einen Rückkommenstitel auf deren formell rechtskräftige beitragsrechtliche Qualifikation zurückzukommen ist. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 3.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 Erw. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Der Beschwerdeführer ist durch ein Treuhandunternehmen vertreten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Vertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Vorab mit Rücksicht auf den Verfahrensaufwand erscheint im vorliegend zu beurteilenden Fall eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. Februar 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zu allfällig neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.